

# Vereinsatzung

Neufassung vom 23.05.2011

## §1 Name und Sitz

Der „Kindergartenförderverein Alxing/Bruck“ e.V. trägt in Zukunft den Namen „Kinderförderverein Alxing/Bruck e.V.“. Sitz des Vereins ist Alxing.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung

- des Kindergartens Alxing/Bruck
  - und öffentlicher Kinderprojekte für die Kinder der Gemeinde,
- in finanzieller und ideeller Hinsicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vereinsvermögen, einer oder mehreren von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufallen. Diese hat/haben es unmittelbar und ausschließlich für Jugendarbeit für die Kinder der Gemeinde zu verwenden.

## §4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## §5 Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eingezogene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind: 1) Die Mitgliederversammlung 2) Die Vorstandschaft

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt.
- 4) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter den Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c. Wahl des Vorstands,
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und Zahlungsfrist,
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

### § 8 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören noch 2 Beisitzer und 2 Kassenprüfer an.
- 3) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

### § 9 Wahlen

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- 3) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung (per Handzeichen) oder geheim (mit Stimmzettel) gewählt werden soll.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Wurde die Ersatzwahl durchgeführt, gilt für den Gewählten die gleiche Amtszeit wie für die restliche Vorstandschaft.
- 5) Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.

### § 10 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### § 11 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, die sich mit der Kindergarten-Haftpflicht und Unfall-Versicherung ergänzen soll.

### § 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Änderung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Alxing/Bruck den, 23.05.2011